

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 5 (1958)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Industrie und Zivilschutz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-364908>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ZIVILSCHUTZ

Schweizerische Zeitschrift für Schutz und Betreuung  
der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall

## Industrie und Zivilschutz

Die gegenwärtige *Organisation des Betriebsschutzes in der Schweiz* stützt sich auf die Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen. Danach sind in der Regel in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern neben Schutzorganisationen der Gemeinden auch sogenannte betriebliche Organisationen zu schaffen, und zwar mit einer Leitung und Alarm-, Feuerwehr-, technischem und Sanitätsdienst. Der Chef einer solchen betrieblichen

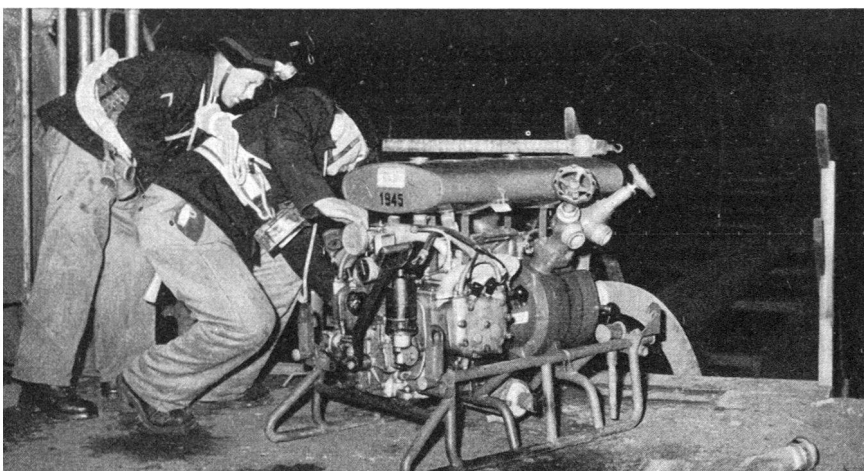
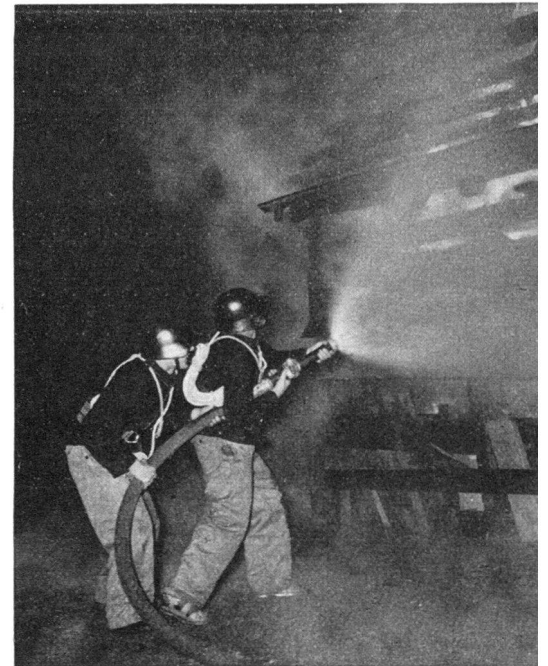
Organisation muss zugleich als Beauftragter des Betriebes im Betriebe an leitender Stelle tätig sein.

Die sogenannte *Betriebsschutzpflicht* erstreckt sich auf Betriebe mit 50 und mehr Angestellten und Arbeitern. Für kleinere Betriebe genügen erweiterte Hauswehren, sofern ihnen nicht eine besondere Bedeutung zukommt. Die Betriebsschutzorganisationen unterstehen dem zivilen Ortschef der betreffenden Gemeinden, der alle örtlichen Kräfte des Zivilschutzes im Auftrag der

ordentlichen Gemeindebehörde organisiert und koordiniert.

Der gegenwärtige *Stand des Betriebsschutzes* ist folgender: Die organisationspflichtigen Betriebe und die Chefs ihres Betriebsschutzes sind in den meisten Kantonen bestimmt. Die Ausbildung von Betriebsschutzchefs ist bisher, von einigen Ausnahmen abgesehen, durch die Kantone erfolgt. Die Bereitschaft der betrieblichen Kommando- und Sanitätsposten sowie der Alarmstellen kann grösstenteils in kurzer Zeit erstellt werden.

Personell rechnet man mit insgesamt etwa 80 000 Angehörigen von Betriebsschutzorganisationen, wo-



### Betriebsschutz im Einsatz

anlässlich der kombinierten Zivilschutzübung vom 12. September 1957 in Schaffhausen

*Oben links:* Werkfeuerwehr beim Ausrücken  
*Oben rechts:* Rohrführer bei der Brandbekämpfung

*Unten links:* Einsatz einer Motorspritze.  
(Klischees zur Verfügung gestellt von Georg Fischer AG)

von die Hälfte Frauen. Vorläufig wird nur die *Ausbildung des Kadets*, in Kursen von drei bis sechs Tagen, betrieben. In der Praxis ist die eingangs erwähnte Verordnung des Bundesrates dahingehend einschränkend interpretiert worden, dass ausser Angehörigen der Personalreserve und vom aktiven Dienst der Armee dispensierten Wehrmännern noch Männer zwischen dem 20. und 60. Altersjahr, die nicht militär- und hilfsdienstpflichtig sind, der Schutz- und Betreuungspflicht unterstellt wurden. Ueber 60jährige Männer und Schweizerinnen jeden Alters sollen zur Kaderausbildung nur zugelassen werden, wenn sie sich freiwillig melden. Für gewisse Betriebe mit vorwiegend weiblicher Belegschaft (z. B. Spinnereien, Waren- und Handelshäuser) ergeben sich daraus Schwierigkeiten. Desgleichen für die Erfassung von Jugendlichen,

indem seitens der Arbeitgeber be- greiflicherweise die Tendenz besteht, solche vom Lehrlingsalter an als Hilfskräfte für den Betriebsschutz beizuziehen.

Was die *baulichen Massnahmen* anbetrifft, richten sie sich auch für die Betriebe nach dem besonderen Bundesbeschluss vom 21. Dez. 1950 über den obligatorischen Schutz- raumbau in Neu- und grösseren Umbauten. Diese werden von Bund, Kantonen und Gemeinden mit 30 % der zusätzlichen Kosten subventio- niert, und zwar auch dann, wenn freiwillig (d. h. in Ortschaften unter 1000 Einwohnern oder in be- stehenden Gebäuden) Schutzräume errichtet werden. Auf diese Weise und dank der guten Konjunktur konnte die Gesamtzahl der in der Schweiz verfügbaren Schutzraum- plätze bereits auf über eine Million erhoben werden.

## Amerikanischer Humor



Selbsthilfe ermöglicht Ueberleben!

(Titelbild einer Betriebsschutz-Sondernum- mer der Zeitschrift «American Machinist»)

# Betriebsschutz im Ausland

Angesichts der im Rahmen der Zivilschutzmass- nahmen auch in den Betrieben in Ortschaften von 1000 Einwohnern bzw. einer Belegschaft von 50 Personen an im Aufbau begriffenen betrieblichen Schutzorganisa- tionen in der Schweiz geben wir nachstehend einige An- gaben über entsprechende Vorkehrungen im Ausland.

## Deutschland

Nach knapp zweijähriger parlamentarischer Behand- lung ist am 10. Oktober 1957 das «Erste Gesetz über Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung» in Kraft getreten. Schon § 1 desselben zählt auch den *Schutz der Arbeitsstätten* gegen die Gefahren von Luft- angriffen zu den Aufgaben des zivilen Luftschutzes, wobei die Selbsthilfe der Bevölkerung (in diesem Falle der Betriebsangehörigen) durch behördliche Mass- nahmen ergänzt wird. § 6 enthält folgende grund- legende Bestimmung über den Industrieluftschutz: «Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Innern (das ist in Deutschland das Sicherheits- ministerium, d. Ber.) können im gegenseitigen Einver- nehmen eine *Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragen*, unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeit- nehmerverbände auf dem Gebiete der Planung und Vorbereitung des Industrieluftschutzes Vorschläge zu machen, beratend mitzuwirken und Industrie- oder ihnen aus Luftschutzgründen gleichzuachtende Betriebe bei der Durchführung des Industrieluftschutzes be- ratend zu unterstützen.»

Ferner bestimmt § 13, dass einem Arbeitnehmer, der zu behördlich angeordneten Ausbildungsveranstal- tungen herangezogen wird, vom Arbeitgeber *der Arbeits-*

*verdienst zu gewähren* ist, den er ohne den Arbeitsaus- fall erhalten hätte.

Für die einzelnen Massnahmen auf dem Gebiete des Industrieluftschutzes sind folgende Regelungen getroffen worden: Was den Luftschutz-*Warndienst* be- trifft, können nach § 7 auch grössere Betriebe, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu er- füllen haben, verpflichtet werden, die erforderlichen Empfangsvorrichtungen zu beschaffen und zu unter- halten. Bezüglich der *Standortwahl* bestimmt § 21, dass lebens- und verteidigungswichtige Betriebe und Ein- richtungen nur an Standorten errichtet werden sollen, die von der Bundesregierung aufzustellenden Grund- sätzen über die Berücksichtigung des Luftschutzes ent- sprechen. Von den im Gesetz enthaltenen Verpflich- tungen zu *baulichen Massnahmen* in Gemeinden von 10 000 Einwohnern an sind der Schutzraumbau und darüber hinaus Massnahmen zum Schutz wichtiger Betriebsanlagen und von Vorräten sowie zur Abwehr von durch die Eigenart des Betriebes bedingten Ge- fahren vorläufig von der Inkraftsetzung noch aus- genommen worden; diese Bestimmungen sollen aber bereits auf den 1. Januar 1959 durch besonderes Gesetz ebenfalls in Kraft gesetzt werden. Jetzt schon gilt je- doch nach § 22 die Verpflichtung der Ersteller von Gebäuden in Gemeinden mit mindestens 10 000 Ein- wohnern, den Anforderungen des Luftschutzes an die Lage im Gemeindegebiet, die Grösse, die Anordnung und die Konstruktion des Gebäudes zu entsprechen so- wie bauliche Massnahmen des vorbeugenden Brand- schutzes zu treffen, die aus Luftschutzgründen erforder- lich sind. Eine Befreiung von diesen Verpflichtungen